



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/700

A14

16. 01 2023

Aktenzeichen
4100 - III. 241/Sdb.
Videokonferenzvernehmung
n
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin:
Frau Dr. Holzngel
Telefon: 0211 8792-206

7. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 18.01.2023

TOP: „Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt im Ermittlungsverfahren“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

7. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 18. Januar 2023

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt
im Ermittlungsverfahren“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die mit Anmeldungsschreiben vom 20. Dezember 2022 erbetene Unterrichtung über die Umsetzung der Vorgaben des § 58a Absatz 1 Satz 3 der Strafprozessordnung in Nordrhein-Westfalen.

Frage 1:

Wie viele Polizeidienststellen sind in Nordrhein-Westfalen mit der für eine audiovisuelle Vernehmung notwendigen Technik ausgestattet?

Das Ministerium des Innern hat dem Ministerium der Justiz hierzu am 03.01.2023 Folgendes mitgeteilt:

„Insgesamt wurden 295 Systeme zur audiovisuellen Vernehmung in die 47 Kreispolizeibehörden (KPB) der Polizei Nordrhein-Westfalen (NRW) ausgeliefert. Somit ist eine flächendeckende Ausstattung in allen KPB der Polizei NRW gewährleistet.“

Frage 2:

Wie viele Gerichte sind in Nordrhein-Westfalen mit der für eine audiovisuelle Vernehmung notwendigen Technik ausgestattet?

In der Justiz des Landes sind 87 Amtsgerichte, die für Ermittlungsrichterverfahren zuständig sind, sowie alle 19 Landgerichte mit der für die audiovisuelle Aufzeichnung erforderlichen Technik ausgestattet. Dabei handelt es sich überwiegend um mobile Lösungen, welche binnen kurzer Zeit auf- und abgebaut sowie bei Bedarf anderen Behörden zur Verfügung gestellt werden können.

Damit verfügen grundsätzlich alle Gerichte des Landes über einen Zugang zu der notwendigen Geräteausstattung.

Frage 3:

Wie viele Vernehmungen von Opfern sexualisierter Gewalt haben seit dem 13.12.2019 in Nordrhein-Westfalen insgesamt stattgefunden?

Das Ministerium des Innern hat dem Ministerium der Justiz hierzu am 03.01.2023 mitgeteilt, dass ihm die erfragten Daten in automatisierter Form nicht vorlägen.

Die Generalstaatsanwältin und die Generalstaatsanwälte des Landes haben dem Ministerium der Justiz unter dem 06. und 09.01.2023 ebenfalls berichtet, dass in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich bezüglich Vernehmungen geschädigter Zeuginnen und Zeugen eine gesonderte statistische Erfassung nicht erfolge.

Die Beantwortung dieser Frage würde daher eine händische Auswertung aller einschlägigen Einzelsachverhalte erforderlich machen, die in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist.

Frage 4:

Wie oft wurde in Nordrhein-Westfalen seit dem 13.12.2019 die Vernehmung von Opfern sexualisierter Gewalt durch eine richterliche Verhörsperson durchgeführt und audiovisuell aufgezeichnet?

Frage 5:

In wie vielen Verhandlungen wurde die audiovisuell aufgezeichnete richterliche Vernehmung in die Hauptverhandlung gem. § 255a Abs. 2 S. 1 StPO eingeführt?

Die Fragen 4 und 5 werden auf Grundlage der Berichte der Präsidentin und Präsidenten der Oberlandesgerichte beantwortet. Diese haben indes übereinstimmend mitgeteilt, dass es ihnen aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit bzw. in Ermangelung einer gesonderten statistischen Erfassung der audiovisuellen Anhörungen nicht möglich gewesen sei, die aufgeworfenen Fragen vollumfänglich zu beantworten. Der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat ferner darauf hingewiesen, dass, soweit audiovisuelle Anhörungen bei einzelnen Gerichten seines Geschäftsbereichs erfasst würden, nicht immer erfasst werde, ob es sich bei den vernommenen Personen um Opfer sexualisierter Gewalt handele.

Dies vorausgeschickt, haben die Präsidentin und Präsidenten der Oberlandesgerichte dem Ministerium der Justiz unter dem 09.01.2023 Folgendes mitgeteilt:

Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf

Zu Frage 4:

„Insgesamt wurden seit 2019 in circa 60 – 65 Fällen die Vernehmung von Opfern sexualisierter Gewalt durch eine richterliche Verhörsperson durchgeführt und audiovisuell aufgezeichnet. Ein Amtsgericht berichtet von weiteren 14 Anträgen auf audiovisuelle Durchführung einer richterlichen Vernehmung, welche demnächst beschieden werden.“

Zu Frage 5:

„Die Gerichte des Bezirks berichten von Fällen, die insgesamt im einstelligen Bereich bleiben. Die vergleichsweise niedrige Zahl wird damit begründet, dass eine Reihe von Strafverfahren nicht zur Anklage gelangten und in anderen Fällen die Einführung der Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht erforderlich wird.“

Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm:

Zu Frage 4:

„Es wurde aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm von insgesamt 34 audiovisuellen Aufzeichnungen von Vernehmungen von Opfern sexualisierter Gewalt berichtet sowie von weiteren 15, bei denen entweder keine Opfer sexualisierter Gewalt betroffen waren bzw. dies nicht aufgeschlüsselt werden konnte. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Zahlen aller Wahrscheinlichkeit höher, aber in der vorhandenen Zeit und mit den vorhandenen personellen Ressourcen nicht ermittelbar waren.“

Zu Frage 5:

„Aus der Abfrage des Bezirks wurde nicht bekannt, dass eine audiovisuell aufgezeichnet richterliche Vernehmung in die Hauptverhandlung nach § 255a Abs. 2 S. 1 StPO eingeführt wurde. Auch dies war in vielen Fällen aufgrund der kurzen Frist und des ganz erheblichen zu tätigen Aufwandes nicht ermittelbar. Es wurde jedoch berichtet, dass bekannt sei, dass jedenfalls in vielen Fällen polizeiliche Vernehmungsvideos eingeführt würden, insbesondere um Aussagekohärenzen beurteilen zu können.“

Präsident des Oberlandesgerichts Köln

Der Präsident des Amtsgerichts Köln habe zu beiden Fragen Fehlanzeige erstattet. Die übrigen Gerichte seines Bezirks hätten wie folgt berichtet:

Zu Frage 4:

„Der Präsident des Landgerichts Bonn berichtet von 4 richterlichen Vernehmungen von Opfern sexueller Gewalt an 2 Amtsgerichten, die audiovisuell aufgenommen wurden. Das Alter der Geschädigten war in 2 Fällen 14 und 15 Jahre, in 2 Fällen waren die Geschädigten ein Erwachsener und ein Kind (ohne genaue Altersangaben). An dem größten Amtsgericht im LG-Bezirk Bonn komme es zu ca. 5 Vernehmungen dieser Art pro Jahr. Der Präsident des Landgerichts Köln berichtet von 3 richterlichen Vernehmungen von Opfern sexueller Gewalt an 2 Amtsgerichten, der Präsident des Landgerichts Aachen von 7 Vernehmungen an 2 Amtsgerichten.“

Zu Frage 5:

„Der Präsident des Landgerichts Bonn berichtet wie folgt:

„An den 6 Amtsgerichten in meinem Bezirk ist in dem relevanten Zeitraum kein Verfahren bekannt, in dem eine Aufzeichnung einer richterlichen Zeugenvernehmung in die Hauptverhandlung eingeführt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass in Verfahren, in denen Kinder oder Jugendliche mutmaßliche Opfer sexuellen Gewalt geworden sind, die [Anklage] in aller Regel an das Landgericht gerichtet wird.

In der 8. Großen Strafkammer (Jugendschutzkammer) wurde im Jahr 2022 in einem einzelnen Verfahren eine richterliche Vernehmung eines neunjährigen Opfers sexuellen Missbrauchs in die Hauptverhandlung eingeführt.

Nach der Rückmeldung aus der 2. Großen Strafkammer (Jugendschutzkammer) liegen bei den Mitgliedern der Kammer zumindest keine konkreten Erinnerungen an eine solche Einführung in die Hauptverhandlung vor. Aus beiden Rückmeldungen der Jugendschutzkammern kann jedoch ausdrücklich nicht der Rückschluss gezogen werden, dass in den übrigen Verfahren mit Missbrauchsvorwürfen eine solche Vernehmung nicht stattgefunden hat.

Eine Datei mit einer Videovernehmung ist vielmehr üblicherweise Aktenbestandteil, ebenso wie das dazugehörige Transkript der Vernehmung. Bei einer geständigen Einlassung der Angeklagten wird diese Videovernehmung in der Regel nicht eingeführt. Auch bei nicht geständigen Angeklagten werden in der Regel eher Auszüge aus der Verschriftlichung der Opfervernehmung zur Konstanzprüfung verlesen.'

In den Landgerichtsbezirken Köln und Aachen wurde jeweils eine audiovisuell aufgezeichnete richterliche Vernehmung in die Hauptverhandlung gemäß § 255a Abs. 2 S. 1 StPO eingeführt.“